

## **Motion Fraktion SP/JUSO (Fuat Köçer/Bettina Stüssi, SP): Übertritt ins Gymnasium soll in Bern kein Privileg für die bereits Privilegierten sein!**

Unser Bildungssystem ist ein Abbild unserer leistungsorientierten Gesellschaft, in der Ungleichheiten durch die schulische Selektion noch verstärkt werden. Tatsache ist, dass die Bedingungen für den Erwerb eines Bildungstitels ungleich sind, diese aber gemäss dem Meritokratieprinzip trotzdem als gleich angesehen werden. Angesichts dieser Tatsachen stellt sich die Frage, was die kaum revidierbaren Laufbahntscheide für Kinder und Jugendliche bedeuten, welche schwierige Startbedingungen haben. Die Wissenschaft liefert dazu klare Erkenntnisse: die individuelle Schulkarriere ist weniger abhängig von der eigenen Anstrengungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, sondern vielmehr von bildungspolitischen Entscheiden und der zugeschriebenen Herkunft.

Es gibt verschiedene Ansätze, um gegen institutionelle Diskriminierung vorzugehen. Sie reichen von Frühförderung<sup>1</sup> bis hin zu Massnahmen der «positiven Diskriminierung» im späteren Verlauf der schulischen Ausbildung<sup>2</sup>. Auf Stufe des Übergangs von der Sek I ins Gymnasium wurden im Bildungsbericht Schweiz 2018<sup>3</sup> sogenannte Equity-Aspekte untersucht. Dabei wurde es ersichtlich, dass selbst für sehr talentierte Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Familien die Wahrscheinlichkeit an einen Gymnasiumsbesuch nur halb so gross ist, wie die entsprechende Wahrscheinlichkeit von vergleichbaren Jugendlichen aus sozioökonomisch privilegierten Familien.

Gemäss Bildungsbericht 2018 zeigt sich des Weiteren fast spiegelbildlich bei Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, ohne die dafür notwendigen Kompetenz-Voraussetzungen zu erfüllen, dass sie praktisch alle aus sozioökonomisch privilegierten Familien stammen. überspitzt kann man demnach sagen, dass die nicht «besetzten» Plätze der Jugendlichen aus benachteiligten Familien von jenen aus privilegierten Familien eingenommen werden, obschon diese Schülerinnen und Schüler nicht über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Anders ausgedrückt: «Wer hat, dem wird gegeben».

Zur Vollständigkeit muss hier noch angemerkt werden, dass die SP das duale Bildungssystem der Schweiz begrüsst und dem gymnasialen Bildungsweg keine Bevorzugung geben will.

Gleichzeitig wäre es aber auch naiv zu behaupten, dass ein akademischer Abschluss kein soziales Kapital darstellen würde. Solange dieser soziale Vorteil besteht und gleichzeitig der Zugang zu Bildungslaufbahnen aufgrund von struktureller Ungleichheit für sozial benachteiligte Gruppen beschränkt ist, solange ist eine explizite Förderung gerechtfertigt um äussere diskriminierende Faktoren auszugleichen.

Mit diesem Vorstoss wird das Gymnasium in keiner Hinsicht der Berufsbildung gegenübergestellt. Im dualen Bildungssystem der Schweiz ist das Gymnasium und die Berufsbildung als gleichwertig zu betrachten. Jedoch ist der Zugang zum Ersteren, wie bereits erwähnt, durch äussere Faktoren nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleich.

Um dieser Chancengerechtigkeit und -ungleichheit beim Übergang von der Sek I ins Gymnasium entgegenzuwirken, fordern wir den Gemeinderat auf:

1. Die sozioökonomisch benachteiligten jedoch schulisch kompetent und leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler in der Stadt Bern explizit zu unterstützen und einen Nachteilsausgleich zu schaffen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battaglieri/Miriam Schwarz, SP): Primano – definitive Einführung samt Nachfolgefinanzierung muss gesichert werden!

<sup>2</sup> Vgl. Postulat Fraktion SP (Fuat Köçer/Halua Pinto de Magalhães): Vielfalt im Lehrerzimmer als Antwort auf Vielfalt im Klassenzimmer

<sup>3</sup> Vgl. Bildungsbericht Schweiz 2018, S.158f.

2. Die bestehenden Massnahmen zu evaluieren sowie deren Wirksamkeit zu verstärken sowie allfällig neue Massnahmen zu ergreifen.

Bern, 30. Januar 2020

*Erstunterzeichnende: Fuat Köçer, Bettina Stüssi*

*Mitunterzeichnende: Edith Siegenthaler, Ayse Turgul, Laura Binz, Nadja Kehrl-Feldmann, Rafael Egloff, Szabolcs Mihalyi, Michael Sutter, Bernadette Häfliger, Ingrid Kissling-Näf, Johannes Wartenweiler, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Mohamed Abdirahim, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Timur Akçasayar, Nora Krummen, Martin Krebs*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft – abgesehen von der Forderung, einen Nachteilsausgleich zu schaffen (der in der Kompetenz des Kantons liegt) – inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, dass alle Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit eine Anschlusslösung haben sollen. Dies ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Volksschule. Dabei ist der Übertritt in ein Gymnasium nur einer von verschiedenen Wegen in die nachobligatorische Berufsbildung und für das lebenslange Lernen. Vor allem das duale Berufsbildungssystem ist in der Schweiz ein erfolgreiches Modell, das den jungen Erwachsenen alle Wege in die tertiäre Ausbildung auf Hochschulstufe ermöglicht. Eine erfolgreiche Schullaufbahn misst sich demnach nicht nur an der Übertrittsquote in die gymnasialen Bildungsgänge, sondern vor allem daran, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler eine Anschlusslösung haben, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Die Situation sah in der Stadt Bern diesbezüglich im Schuljahr 2018/19 folgendermassen aus: 96,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler hatten am Ende der obligatorischen Schulzeit eine Anschlusslösung. 3,8 Prozent der Schülerinnen und Schüler waren noch auf der Suche nach einer Anschlusslösung, wobei dieser Wert bei Schweizer Schülerinnen und Schülern bei 3,6 Prozent und derjenige der ausländischen Schülerinnen und Schüler bei 4,4 Prozent lag.<sup>4</sup>

Die Übertrittsquote in die Gymnasien ist ein Aspekt, den es im Zusammenhang mit der Anschlusslösung nach der Volksschule genau zu beobachten gilt. Dies insbesondere dann, wenn privilegierte Gruppen bei vergleichbaren Leistungen im Gymnasium übervertreten sind, wie der Bildungsbericht Schweiz 2018 zeigt.<sup>5</sup> Die Daten 2018 belegen den bereits in den früheren Bildungsberichten enthaltenen Befund, dass die Wahrscheinlichkeit, an ein Gymnasium zu gehen, stark von der sozioökonomischen Herkunft beeinflusst wird, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens ist die Wahrscheinlichkeit, in ein Gymnasium einzutreten, für sehr talentierte Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten Familien nur etwa halb so gross wie die entsprechende Wahrscheinlichkeit von vergleichbaren Jugendlichen aus sozioökonomisch privilegierten Familien. Zweitens zeigt sich fast spiegelbildlich bei Jugendlichen, die ein Gymnasium besuchen, ohne die dafür notwendigen Kompetenzvoraussetzungen zu erfüllen, dass sie praktisch alle aus sozioökonomisch privilegierten Familien stammen. Bisher hat die Stadt Bern die Übertrittsquote ins Gymnasium nicht systematisch erfasst. Dies wird sie künftig nachholen. Es gilt, die Leistung in den relevanten Fächern in Verbindung mit dem Übertritt ins Gymnasium in Analogie zu den Daten im Bildungsbericht Schweiz statistisch zu erfassen und auszuwerten.

---

<sup>4</sup> Daten des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

<sup>5</sup> [https://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/bildungsberichte/2018/Bildungsbericht\\_Schweiz\\_2018.pdf](https://www.skbf-csre.ch/fileadmin/files/pdf/bildungsberichte/2018/Bildungsbericht_Schweiz_2018.pdf)

### **Recht auf Bildung und Diskriminierungsverbot**

Mit der von der Schweiz unterzeichneten «Salamanca-Erklärung» der UNESCO wurde das Recht auf Bildung in der Schweiz gestärkt. Jedes Schulsystem soll demnach den Eigenschaften, Fähigkeiten und Lernbedürfnissen der Kinder gerecht werden, insbesondere durch eine integrative Ausrichtung. Ausserdem schreibt die Schweizerische Bundesverfassung vor, «dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»<sup>6</sup> Und alle Kinder und Jugendlichen sollen sich «nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können.»<sup>7</sup> Darauf basierend sind die Aufgaben der Volksschule im Kanton Bern in der Volksschulgesetzgebung in Artikel 2 festgehalten. Demnach soll die Volksschule unter anderem «jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen».<sup>8</sup>

Die Stadt Bern hat ihrerseits die entsprechenden Zielsetzungen im Schulreglement und in der Bildungsstrategie des Gemeinderats von 2016 festgehalten. Gemäss Artikel 3 des Schulreglements verfolgt die Stadt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen. Und die Bildungsstrategie hält fest, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung und sozialem Umfeld auf ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Erwachsenenleben vorbereitet werden.

### **Situation in der Stadt Bern**

Die Heterogenität der 20 Schulstandorte ist in der Stadt Bern sehr gross. Dies vor allem aufgrund sozialräumlicher Unterschiede in den Quartieren. Im Bewusstsein dieser grossen Unterschiede haben die Politik, die Schulbehörden, Schulleitungen und weitere Stellen der Verwaltung mit verschiedenen Massnahmen darauf reagiert. Beispiele dafür sind:

- Flächendeckende Einführung der Frühförderung primano und neu ab Sommer 2020 Deutsch vor dem Kindergarten mit dem Ziel, bereits im Vorschulalter soziale Unterschiede möglichst auszugleichen. Dies im Wissen, dass ohne die frühe Förderung inklusive Sprachförderung die Volksschule diese Unterschiede kaum mehr ausgleichen kann.
- Durchlässige Zusammenarbeitsmodelle im Zyklus 3 und damit Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen Sekundar- und Realniveau mit gleichzeitigem Verzicht auf eine Dreifachselektion.
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsmodelle an einzelnen Schulstandorten hin zu weiterer innerer Differenzierung und entschärfter Selektion: Mosaikschule Munzinger, Twanner Modell kombiniert mit Mehrjahrgangsklassen im Stapfenacker und in der Lorraine. Twanner Modell im Hochfeld (Länggasse).
- Integrationskonzept mit dem Ziel, alle Schülerinnen und Schüler, wenn immer möglich und sinnvoll, in die Regelklassen zu integrieren und die bestmögliche Förderung und Begleitung zu erhalten.
- Bedarfsgerechte Lektionenverteilung für die besonderen Massnahmen zur Integration aufgrund der sozialen Belastung in den Schulkreisen. Anwendung eines städtischen Sozialindexes für die Verteilung der Lektionen zur Integration und zur besonderen Förderung: Demnach werden ab Schuljahr 2020/21 die Schulen in den am stärksten belasteten Schulkreisen mehr als zwei Mal mehr Lektionen pro Schülerin/Schüler für die Integration und die besondere Förderung erhalten als diejenigen Schulkreise mit einer geringeren Belastung.

<sup>6</sup> Bundesverfassung (BV), Art. 8, Abs. 2

<sup>7</sup> Ebd. Art. 41, Abs. 1, Bst. f

<sup>8</sup> BSG 432.210, Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1993, Art. 2, Abs. 5

- Förderung von Basisstufen und Mehrjahrgangsunterricht mit dem Ziel, altersdurchmischte Klassen zu schaffen und eine frühe Selektion (vom Kindergarten ins erste Schuljahr) zu vermeiden.
- Förderung von Bildungslandschaften in sozial belasteten Quartieren.
- Aufbau von Ganztageschulen mit dem Ziel, die Integration zu fördern und die sozialen Unterschiede auszugleichen.
- Flächendeckendes Angebot der Schulsozialarbeit mit Berücksichtigung der sozialen Belastung der verschiedenen Schulstandorte.
- Umwandlung des Angebots der Aufgabenhilfe hin zu Lernbegleitung unter besserer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schulen.
- Neue Hausaufgabenkonzepte der Schulen mit teilweisem Verzicht auf Hausaufgaben, welche massgeblich die sozialen Unterschiede verstärken.

### **Was ist ein Nachteilsausgleich?**

Was Nachteilsausgleichsmassnahmen für den Unterricht und dessen Beurteilung im Zyklus 3 (Sekundarstufe I) sowie den Übertritt vom Zyklus 3 in die Gymnasien und in die Fachmittelschulen sind, welches deren Zielsetzungen sind und wer Anspruch darauf hat, ist kantonal geregelt (vgl. Leitfaden Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern (IBEM)<sup>9</sup>, die Information der BKD betreffend Abweichen aus «wichtigen Gründen» von den Vorschriften zur Beurteilung, zum Übertrittsverfahren sowie zur Promotion an der Sekundarstufe I<sup>10</sup> und das Merkblatt zum Nachteilsausgleich an Gymnasien, Fachmittelschulen usw.)<sup>11</sup>.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind demnach individuell festgelegte Massnahmen, die einen Nachteil, welcher einer Schülerin oder einem Schüler durch eine Beeinträchtigung entsteht oder droht, ausgleichen. Dabei werden die Ziele des Lehrplans nicht angepasst. Die Schülerinnen und Schüler müssen gleichwertige schulische Leistungen erreichen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Es werden nur formale Anpassungen (z.B. Zeitverlängerung an Prüfungen) vorgenommen. Ziel von Nachteilsmassnahmen ist es, den Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Sie sollen die gleichen Chancen erhalten wie Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung. Sie sollen dabei Eigenverantwortung übernehmen und ihren Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen bei den zuständigen Stellen geltend machen. Sie haben aktiv mitzuarbeiten, die Nachteile einer Beeinträchtigung aus eigenen Kräften zu reduzieren.

Im Volksschulbereich unterscheidet der Kanton zwei Stufen, um Benachteiligungen im Unterricht zu vermeiden. Auf der ersten, schulinternen Stufe sollen die Lehrpersonen mit innerer Differenzierung, Methodenanpassung und gezieltem Einsatz von geeigneten Unterrichtsmitteln angemessen auf Benachteiligungen reagieren. Auf der zweiten Stufe kann von den Bestimmungen zur Beurteilung aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die Schulleitungen haben demnach die Kompetenz, bei der Beurteilung, beim Übertritt von Zyklus 2 in den Zyklus 3 und bei den Promotionen im Zyklus 3 von den ordentlichen Bestimmungen abzuweichen und weitergehende Massnahmen wie beispielsweise eine Lernzielanpassung zu bewilligen.

---

<sup>9</sup>[https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/integration\\_und\\_besonderemassnahmen.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/01\\_Besondere%20Massnahmen/bes\\_massnahmen\\_leitfaden\\_IBEM\\_d.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/integration_und_besonderemassnahmen.asse-tref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/01_Besondere%20Massnahmen/bes_massnahmen_leitfaden_IBEM_d.pdf)

<sup>10</sup>[https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volksschule/beurteilung-lehrplan-21/abweichen-von-der-dvbs.html](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/beurteilung-lehrplan-21/abweichen-von-der-dvbs.html)

<sup>11</sup>[https://www.erz.be.ch/erz/de/index/mittelschule/mittelschule/nachteilsausgleich.asse-tref/dam/documents/ERZ/MBA/de/AMS/ams\\_nachteilsausgleich\\_merkblatt.pdf](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/mittelschule/mittelschule/nachteilsausgleich.asse-tref/dam/documents/ERZ/MBA/de/AMS/ams_nachteilsausgleich_merkblatt.pdf)

Die von der Bildungs- und Kulturdirektion aufgelisteten Gründe sind z.B. Körper- oder Sinnesbehinderungen, Autismus-Spektrum-Störungen, ein Neuzug aus einem andern Ort mit anderem Schulsystem oder anderer Unterrichtssprache, bei längerem Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit, bei Legasthenie oder Dyskalkulie. Die Schulleitung ist verpflichtet, für die Abklärungen und Gutachten Fachstellen (z.B. Erziehungsberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderspital) beizuziehen. Ausserdem müssen die Eltern ihr Einverständnis dazu abgeben.

### **Prüfung bestehender und zusätzlicher Massnahmen in der Stadt Bern**

Der Spielraum für eigene (zusätzliche) Fördermassnahmen ist für die Gemeinden in der Volksschule beschränkt. Die Gemeinden können beispielsweise keine zusätzlichen Lektionen über die kantonalen Vorgaben hinaus finanzieren. Auch die Lektionen für die besonderen Massnahmen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen werden vom Kanton bestimmt. Die Stadt Bern hat sich hier mehrmals beim Kanton dafür eingesetzt, zusätzliche Lektionen aufgrund einer Härtefallklausel in der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV) zu erhalten. Kanton und Stadt teilen sich die Kosten dieser zusätzlichen Lektionen. Die Stadt Bern hat ihrerseits einen Gestaltungsspielraum, diese Lektionen stadtintern zu verteilen. Diese Kompetenz liegt bei der Direktion für Bildung, Soziales und Sport (vgl. Art. 54 Abs. 2 Bst. d des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen; Schulreglement; SR, SSSB 430.101). Sie hat dafür von Statistik Stadt Bern einen städtischen Sozialindex erarbeiten lassen, der als Grundlage für die Verteilung auf die Schulkreise dient. Die beiden sozial belastetsten Schulkreise erhalten pro Schülerin/Schüler 0,54 resp. 0,43 Lektionen. Im Vergleich dazu die beiden am wenigsten belasteten Schulkreise 0,23 resp. 0,27 Lektionen pro Schülerin/Schüler.

Die Stadt kann darüber hinaus unterstützende Massnahmen in eigener Kompetenz beschliessen (z.B. Lernbegleitung, Einsatz von Zivildienstleistenden, Schulsozialarbeit, Frühförderung usw.). Wie oben aufgeführt, hat die Stadt Bern im Rahmen ihres Handlungsspielraums viele Massnahmen für mehr Chancengerechtigkeit ergriffen, wie beispielsweise die Frühförderung, Deutsch vor dem Kindergarten, Generationenprojekte win3, die Schulsozialarbeit sowie die Förderung von neuen Unterrichtskonzepten (Basisstufen, Mehrjahrgangsunterricht, Ganztagessschulen) usw.

Zu den einzelnen Punkten

#### *Zu Punkt 1:*

Der Gemeinderat stimmt mit den Motionärinnen und Motionären überein, dass Chancengerechtigkeit gefördert werden kann und gefördert werden muss. Gemäss den Vorgaben des Kantons Bern sind die Schulleitungen mit Zustimmung der Eltern und nach Abklärung einer Fachstelle zuständig, einer Schülerin oder einem Schüler einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs nach Definition der Bildungs- und Kulturdirektion ist allerdings nicht vorgesehen für sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler mit Potenzial für den gymnasialen Ausbildungsgang. Dazu ist eine Änderung auf kantonaler Ebene nötig. Hingegen haben die Schulen den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler, ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend, bestmöglich zu fördern und zu bilden. Dies hat vorab mit innerer Differenzierung zu geschehen, setzt jedoch voraus, dass die Lehrpersonen sensibilisiert sind für mögliche Formen von Benachteiligungen, die sie gemäss Auftrag der Volksschule zu vermeiden haben. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Lehrpersonen in der Stadt Bern professionell handeln und mit den bestehenden Ressourcen bestmöglich mit der grossen Heterogenität in den Klassen umzugehen wissen.

Die Schulleitungen und Schulbehörden haben sich ihrerseits an der Herbsttagung 2019 der Thematik der grossen Heterogenität in den Schulen angenommen. Unter dem Titel «Interkulturalität und Heterogenität in der Volksschule – Herausforderungen und Lösungsansätze» haben sie sich das im Kanton Zürich erfolgreich implementierte Projekt «Qualität in multikulturellen Schulen QUIMS» am Beispiel zweier Schulen vorstellen lassen.

Der Gemeinderat beabsichtigt, ein solches Projekt in der Stadt Bern umzusetzen. Dabei müssen insbesondere auch die Frage der Kosten und der Finanzierung geklärt werden.

*Zu Punkt 2:*

Es ist bereits heute Kernaufgabe der Schulen im Rahmen der Qualitätsentwicklung die bestehenden Massnahmen zu überprüfen. Im Kanton Bern führen die Schulinspektorinnen und -inspektoren die Controllinggespräche an den Volksschulen durch. Der Gemeinderat ist bereit, aufgrund dieser Controllingberichte zusammen mit den Schulbehörden und den Schulleitungen die Wirksamkeit der kantonal und städtisch bestehenden Massnahmen zu prüfen und allenfalls zusätzliche Massnahmen beim Kanton anzuregen und solche in städtischer Kompetenz umzusetzen. Zur Prüfung dieser neuen Massnahmen wird auf Punkt 1 verwiesen.

#### **Auswirkungen auf die Finanzen und das Personal**

Die Stadt Bern stellt bereits heute viele Angebote zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit zur Verfügung, welche entsprechende Kosten auslösen (Frühförderung, Deutsch vor dem Kindergarten, Schulsozialarbeit, Integrationsmassnahmen, Basisstufen, Ganztageschulen usw.) Zusätzliche Massnahmen respektive Programme lösen weitere Kosten aus, beispielsweise für fachliche Beratung oder um den Schulen einen finanziellen Spielraum zu geben, um individuell angepasste Programme starten zu können. Aufgrund der städtischen Finanzlage wird der Gemeinderat in der strategischen Aufgabenprüfung entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang er zusätzliche Massnahmen in diesem Bereich umsetzen kann.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 10. Juni 2020

Der Gemeinderat